

Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: COM (2025) 186 final – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene

1. Inhalt des Vorhabens

Der Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) vom 16. April 2025 soll die Verordnung (EU) 2024/1348 (kurz „Asylverfahrens-Verordnung“) ergänzen und zielt darauf ab, Bewerberländer und einen potenziellen Kandidaten für die EU-Mitgliedschaft sowie sechs weitere Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer zu bestimmen.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Prüfung eines Antrags zu beschleunigen (Abschluss innerhalb von drei Monaten), wenn ein Antragssteller aus einem sicheren Herkunftsland kommt. Zusätzlich hat die Behandlung eines solchen Antrags Auswirkungen auf die Rechtsmittelfristen und es erfolgt keine aufschiebende Wirkung im Falle einer Beschwerde.

Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines sicheren Herkunftslands auf Unionsebene finden sich in Artikel 61 der Asylverfahrens-Verordnung. Die Bestimmung sicherer Herkunftsländer auf EU-Ebene hängt zudem von der Gesamtbeurteilung der Lage im Drittstaat unter Berücksichtigung der Informationen unter anderem von Mitgliedstaaten, der europäischen Asylagentur (EUAA), dem Europäischen auswärtigen Dienst, UNHCR und internationalen Organisationen ab. Zudem wird im Verordnungsvorschlag die vorübergehende Entfernung oder Streichung eines Staates von der EU-Liste sicherer Herkunftsländer im Fall wesentlicher Änderungen der Lage in einem auf Unionsebene als sicheres Herkunftsland bestimmten Drittstaat festgelegt.

Die EU-Listen sollen die nationalen Listen der Mitgliedstaaten ergänzen und die nationalen Listen nicht einschränken.

Als sichere Herkunftsländer gemäß der EU-Liste wurden von der EK folgende Länder vorgeschlagen: alle EU-Beitrittskandidaten, potenzielle EU-Beitrittskandidaten sowie Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien.

Der Vorschlag der EK sieht für die EU-Beitrittskandidaten drei Ausnahmetatbestände vor: (1) eine ernsthafte und individuelle Bedrohung aufgrund eines bewaffneten Konflikts im betreffenden Land, (2) restriktive Maßnahmen im Sinne des AEUV im Hinblick auf das Verhalten des betreffenden Landes, oder (3) eine Anerkennungsquote für internationalen Schutz mit durchschnittlichen, jährlichen Eurostat-Daten auf Unionsebene über 20%. Solange einer der drei Ausnahmetatbestände erfüllt ist, wird die Bestimmung des jeweiligen EU-Beitrittskandidaten als sicheres Herkunftsland temporär ausgesetzt.

Zusätzlich zum Vorschlag zu den sicheren Herkunftsländern enthält der Verordnungsvorschlag der EK die Möglichkeit, gewisse Bestimmungen aus der Asylverfahrens-Verordnung vorzeitig anzuwenden, zum Beispiel das verpflichtende Grenzverfahren oder die Anwendung des beschleunigten Verfahrens bei Anträgen von Personen aus Drittstaaten mit einer EU-Anerkennungsquote unter 20%.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) bzw. zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Bei dem gegenständlichen Rechtsakt handelt es sich um eine Ergänzung zu einer Verordnung. Gemäß Artikel 288 des AEUV sind Verordnungen in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Österreich begrüßt die Diskussion über den Entwurf einer Verordnung zur EU-Liste sicherer Herkunftsländer und die Aufnahme der genannten Länder. Gleichzeitig ist für Österreich wichtig, dass die EU-Liste komplementär zu nationalen Listen zu sehen ist und diese durch die EU-Liste nicht eingeschränkt werden.

Der zusätzliche Ausnahmekatalog für EU-Beitrittskandidaten wird von Österreich kritisch gesehen, da die Asylverfahrens-Verordnung bereits eine Vielzahl von Schutzmechanismen für das Konzept vorsieht, wie zum Beispiel die Definition des sicheren Herkunftslands sowie das Prinzip der Einzelfallprüfung.

Österreich verfügt bereits national über eine umfassende Liste sicherer Herkunftsländer, die durch die europäische Liste zusätzlich verstärkt und ergänzt wird. Die Möglichkeit gewisse Aspekte der Asylverfahrens-Verordnung vorzeitig anzuwenden wird begrüßt. Dies gilt insbesondere für Möglichkeit das Grenzverfahren und beschleunigte Verfahren in gewissen Fällen vorzeitig anzuwenden.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des europäischen Asyl- und Migrationspakts und ist eng mit anderen Rechtsakten des Pakets verwoben. Die Herausforderungen im Asyl- und Migrationsbereich erfordern EU-weite Lösungen. Es bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene wurde von der EK am 16. April 2025 vorgelegt.

Der Vorschlag wurde bisher in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Asyl“ am 24. April 2025, am 16. Mai 2025 sowie am 10. Juni 2025 behandelt. Weitere Verhandlungen sind bei der nächsten Ratsarbeitsgruppe „Asyl“ am 11. Juli 2025 geplant. Der Vorschlag soll noch vor Inkrafttreten der Asylverfahrens-Verordnung von Europäischem Parlament und Rat beschlossen werden.